

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim



BEKANNTMACHUNG

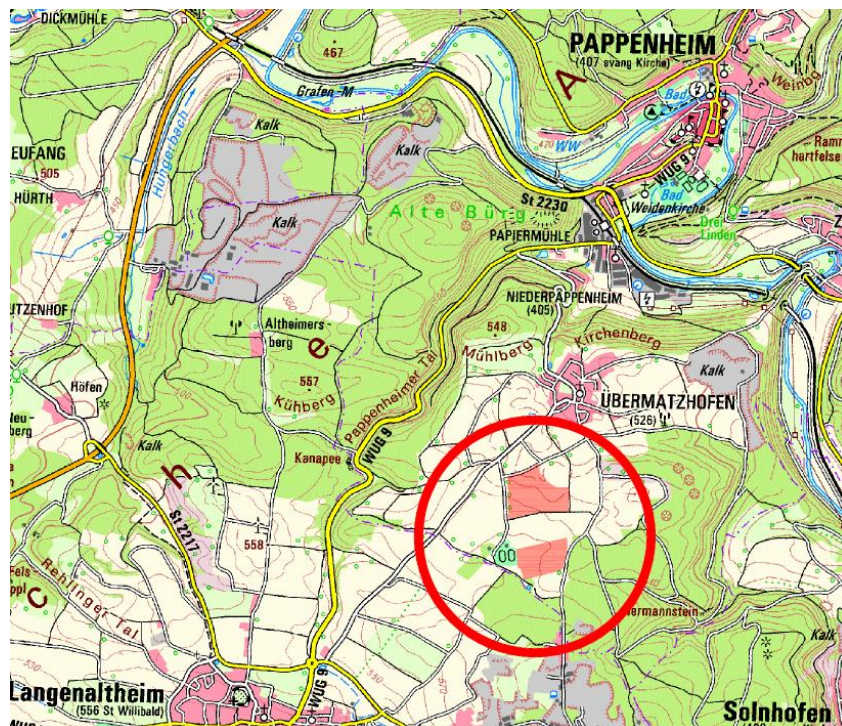
über den Beschluss zur 9. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit
Zweckbestimmung „Photovoltaik“

1. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der öffentlichen Sitzung am 26.07.18 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen“ erfolgt parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 19 ha und liegt südlich von Übermatzhofen. Er umfasst die Flurstücke 187, 188 und 197 der Gemarkung Übermatzhofen. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Planungsbüro **Energiebauern GmbH**,
Maria-Birnbaum-Str. 20, 86577 Sielenbach beauftragt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 06.12.2018 sowie Umweltbericht in der Fassung vom 15.11.2018 - in der Zeit

vom 31.01.2019 bis 27.02.2019

im Rathaus der Stadt Pappenheim, Erster Stock, Zimmer 2 öffentlich aus und kann von jedermann in den Öffnungszeiten:

Mo & Do	08.00 – 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr
Di	08.00 – 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr
Mi & Fr	08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Stadt Pappenheim, den 24.01.18

Uwe Sinn

Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse, Ortsteile und Internetseite der Stadt nachrichtlich

Anschlagzeit 25.01.19 bis 28.02.19

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Unterschrift Amtsbote